

891 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t

des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten

über den Beschluß des Nationalrates vom 25. Jänner 1973, betreffend einen Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die gemeinsame Staatsgrenze samt Anlagen

Der vorliegende Vertrag sieht eine Neukodifikation aller maßgebenden Vorschriften über den Verlauf der österreichisch-deutschen Staatsgrenze von der Dreiländerecke mit der CSSR bis zum Bodensee vor. Weiters enthält der Vertrag Bestimmungen über die Vermessung und Vermarkung der Staatsgrenze, den Schutz der Grenzzeichen und die Erhaltung ihrer Sichtbarkeit sowie die Bestellung einer Grenzkommision, der unter anderem auch die Herstellung neuzeitlicher Grenzurkundenwerke obliegen soll. Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung und die Anwendung des Vertrages sollen - sofern sie nicht einvernehmlich beigelegt werden - durch ein Schiedsgericht geregelt werden.

Zur innerstaatlichen Wirksamkeit der hinsichtlich bestimmter sogenannter "nasser" Grenzen vereinbarten Regelung sind übereinstimmende Verfassungsgesetze des Bundes und der Länder Oberösterreich und Salzburg erforderlich.

Anlässlich der Genehmigung des Vertrages hat der Nationalrat gemäß Artikel 49 Abs. 2 B-VG beschlossen, daß die Anlagen des Vertrages nicht im Bundesgesetzblatt, sondern durch Auflage zur öffentlichen Einsicht beim Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen sowie bei verschiedenen anderen Stellen kundzumachen sind.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 30. Jänner 1973 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

./.

- 2 -

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 25. Jänner 1973, betreffend einen Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die gemeinsame Staatsgrenze samt Anlagen, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 30. Jänner 1973

W i n d s t e i g
Berichterstatter

Dr. F r u h s t o r f e r
Obmann